

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Die Gerichts Ordnung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Bon aller hand kriegsfrüistung vnd gebrauch/

wolte/so kan solches doch der Eyd/wie im Artikel verfaßt vnd begriffen ist/nit zugeben/zu dem die crew mitt der er verpflicht ist/nit dulden oder zu lassen.

Zum zehenden/Sollen die Kriegsleut/sich jeder seiner bestimpter Besoldung genügen lassen/wie vornen oft gemelte/vnd Johannes der Täuffer zum Kriegsnechten sagt/niemandes gewalt thun/noch das sein mitt gewalt odder fräflicher weis nemen/entwenden vnd entführen/Will ye einem sein Besoldung zu gering oder zuschmal sein/so hält er sich ihm sein em Amt vnd dienst also/das in sein wohalten zu höchstem Beuelch bringe/oder aber lebe also eingezogen/das er mitt seiner Besoldung on ander leuch nachcheyl austommen kan vnd mag.

Dise zehn Stück vnd Artikel/wölche von einem jeglichen verständigen vnd Gottfürchtigen Kriegsman/nit können oder mögen verachtet oder verworffen werden/hab ich derhalben auf obgemelten ursachen zusammen gefügt vnd geordnet/ob der Allmächtig sein genad geben wolte/das sie sich also halten/das er mit seiner hülff vnd beystandt bey vns sey/vnd auch zu seinem lob/ehr vnd preis/solche gnad verleyhen/Durch vnsern Heylandt vnd erlöser Amen.

Die Gerichts Ordnung.

Es sein jcz erkannt vnd angezeygt alle ämpter/so vnder dem Obersten der Fußnecht seind/will jcz anzeygen die Beuelch/ämpter vnd Eyd der Schultheissen/Wachtmeyster/Cuartiermeyster vnd Profoßen/Vnd wie wol jcz angezeygte ämpter auch vnder den Obersten der Fußnecht Regiment gehörig/So hab ich doch/dieweyl diese Ampts Personen vnder keinem Hauptman liegen/sonder ein yedes sein eygen Staat/Amt vnd Regiment mit seinen notwendigen darzu verordneten Personen hat vnd haben soll/der jedes Amt vnd Beuelch vmb bessers verstands willen an seinem sonder orten anzeygen wollen.

Hernach wird angezeygt des Schultheissen Ampt vnd Regiment vnd darein gehört erstlich der Schultheiss/zwölf Gerichtsleut/die ligen vñ haben jz Besoldung hin vnd wider vnder den Hauptleutten vnd Fändlin/vnd zu denen fallen ein Gerichtsweybel vnd Gerichtschreyber.

Wann man zu Feldt/oder inn Besatzungen ein Gericht besitzt/so gehört darein Schultheiss/zwölf Richter/mitt sampt den andern Personen so darin geordnet.

Amt